

auch ein Weinschlauch gewesen. Also wirdt auch Alexander Magnus vñ Plutarcho, Mycerinus, ein König in Egypten/von Herodoto, der König Antigonus von Philarcho, Demetrius von Polybio , vñnd die Weiber in Gracia von Antiphane in seinem Iaculante beschuldiget. Es wirdt auch solches ganzen Nationen zum Schimpff nachgesagt / den Tapyriis von Betone vñd Amynta , beyden Historicis, deren Athenaeus lib. 10. c. 9. gedencket : den Phigalensfern von Harmodio Lampreate : den Byzantinern von Philarcho : den Elxis von Polemone : den Chalcidensern von Theopompo : den Thraciern von Callimacho : den Illyriern von Hermippo, desgleichen auch den Ariëis.

Hergegen aber sind alle weise vñnd ehrliche Leute diesem Laster insonderheit abhold gewesen / vnd haben sich vnderstanden / demselbigen mit besondern Gesetzen vnd Statuten zuwehren. Zeleucus verbotte den Locrernfern / daß sie auch den franken keinen Wein geben solten / damit sie jhn nicht lerneten in ihrer Schwachheit kennen / vnd ihm darnach / wen sie wiederumb gesunde würden / nachhingen. Bey den Indianern / welches gar nüchtere vnd mäßige Völcker gewesen / hatte man ein solches Gesetz / daß / mann ein Weib einen trunckenen König vimbbrächte / so sollte sie des selbigen Successor zur Ehe nemmen. Bey den Römern war der Wein den Weibern also verbotten / daß / wann eine hätte Wein getruncken / so ward sie eben also gestrafft / als wann sie die Ehe gebrochen. Bey den Massiliensern war es für die höchste Schande vñnd Schmach gehalten / wann sich auch ein Mann sollte mit Wein übernommen haben. Bey den Trogloditis war zwar dem König zugelassen / ein wenig Most zutrinken / den andern aber allen war es bey Leibsstraff verbotten. Die Egyptier meydeten den Wein als ein Gifft /

dardurch man zu allerhand Schand vñnd Schmach kündte verursacht werden. Die Athenienser pflegten im Anfang die vollen Zapffen am Leben zu straffen. Die Massilienser / welche jenseit des Flusses Carimbi gewohnet / tödteten ihren König mit Hunger / wen er sich mit Wein zu viel übernommen hätte. Andere Völcker pflegten die Trunkenheit / vnd die / so derselbigen ergeben / auff andere weisen zu straffen / etliche am Leib / etliche am Leben / etliche an Gütern / etliche an Ehr / oder was der gleichen mehr einem Verbrecher möchte auff erlegt werden. Welches also jedermannlich zur Nachrichtung vñnd Abschew genug gesagt sey.

### ANNOTATIO.

Von diesem Gesindlein / als Leckermäulern / Frässern vnd Säuffern / mag man weiter bey Celio Rhodigino, libro quarto, capite undecimo, vnd lib. 4. cap. 45. seiner Antiquarum Lectionum nachsuchen.

-06-06-06-06-06-06-06-06-06-06-06-

### Hundert vnd Achter Discurs.

### Von glimpfflichen Scherzrednern vnd Rätselnauffgebern.

**G** Sist außer allem Zweiffel / daß auch die Philosophia moralis, ehrlichen Leuten erlaubet vnd zuläßt / bisweilen glimpffliche Scherzreden zu brauchen / damit sie ihren Geist vñnd Gemüth / so sonst mit allerhand ernstlichen Gedanken vñnd Geschäftten beladen / etwas erfrischen oder ergezen / auff daß sie nicht / wie ein stätig gespannter Bogen / ihre Kräfte schärfen / vñnd die Würckung verlieren. Wie derowegen al-lerhand ehrliche Recreatioes zugelassen / also